

Jugendordnung für die Jugendfeuerwehren der Stadt Spangenberg

Nach § 8 Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 530) i. V. m. § 10 der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Spangenberg (Feuerwehrsatzung) in der jeweils gültigen Fassung hat der Magistrat der Stadt Spangenberg in seiner Sitzung am 15. Februar 2000 die Jugendordnung für die Jugendfeuerwehren der Stadt Spangenberg beschlossen.

§ 1 Namen, Wesen, Aufsicht

- 1.1 Die Jugendfeuerwehr ist die Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr (§ 10 Feuerwehrsatzung). Sie gehört somit auch der Kreis-Jugendfeuerwehr Melsungen, der Hessischen Jugendfeuerwehr und der Deutschen Jugendfeuerwehr an.
- 1.2 Die Jugendfeuerwehr ist laut Feuerwehrsatzung ein freiwilliger Zusammenschluß von Jugendlichen; sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Jugendabteilung innerhalb der Feuerwehr nach dieser Ordnung selbst.
- 1.3 Die Jugendfeuerwehr untersteht gemäß § 10 Abs. 3 der Feuerwehrsatzung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den/die Stadtbrandinspektor/in als Leiter/in der Feuerwehren.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- 2.1 Die Jugendfeuerwehr will die Jugend zu tätiger Nächstenliebe anregen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient ihnen der Dienst in der Jugendgruppe der Feuerwehren mit Schulung und Ausbildung.
- 2.2 Die Jugendfeuerwehr will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Jugendlichen fördern.
- 2.3 Die Jugendfeuerwehren wollen dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen. Dieses Ziel soll durch Auslandsfahrten, Begegnungen, Treffen und Wettkämpfe mit ausländischen Jugendfeuerwehren und anderen Jugendgruppen erstrebt werden.
- 2.4 Die Jugendfeuerwehren fordern von jedem Mitglied die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Der Jugendfeuerwehr kann jeder im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr angehören. Die Zustimmung der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten muß vorliegen.
- 3.2 Der Aufnahmeantrag muß schriftlich an die Jugendfeuerwehr gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendausschuß im Einvernehmen mit dem/der Wehrführer/in.
- 3.3 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten bei ihrem Eintritt einen Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr.

§ 4 Rechte und Pflichten

- 4.1 Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht,
- bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
 - in eigener Sache gehört zu werden,
 - die Organe zu wählen.
- 4.2 Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung,
- an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
 - die im Rahmen dieser Ordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen,
 - die Kameradschaft und das Gruppenleben zu pflegen und zu fördern.

§ 5 Ordnungsmaßnahmen

- 5.1 Bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können angemessene Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden.
- 5.2 Ordnungsmaßnahmen werden nach Beratung im Jugendausschuß mit dem/der Jugendfeuerwehrwart/in von dem/der Wehrführer/in verfügt; der Ausschluß aus der Jugendfeuerwehr wird nach Beschluß des Jugendausschusses im Benehmen mit dem/der Jugendfeuerwehrwart/in von dem/der Stadtbrandinspektor/in ausgesprochen.
- 5.3 Gegen die Ordnungsmaßnahmen steht dem/der Betroffenen das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muß spätestens vier Wochen nach Ausspruch der Ordnungsmaßnahme mündlich oder schriftlich bei dem/ der Wehrführer/in eingebracht werden, der/die über die Beschwerde entscheidet.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr erlischt,
- durch schriftliche Austrittserklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten,
 - auf Wunsch des Mitgliedes,
 - durch Ausschluß.

§ 7 Organe

- 7.1 Organe der Jugendfeuerwehr sind
- die Mitgliederversammlung,
 - der Jugendausschuß,
 - der/die Jugendfeuerwehrwart/in.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung muß mindestens einmal jährlich von dem/der Jugendfeuerwehrwart/in im Einvernehmen mit dem/der Wehrführer/in mit 14 Tagen Frist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen werden. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Jugendfeuerwehrwart/in geleitet.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Auf die Teilnahme von Eltern/Erziehungsberechtigten sowie weiterer Gäste ist hinzuwirken.

8.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Änderungen dieser Ordnung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

8.3.1 Sind weniger als die Hälfte aller Mitglieder anwesend, so muß innerhalb von sechs Wochen eine weitere Mitgliederversammlung eingeladen und durchgeführt werden. Diese Mitgliederversammlung ist auf jeden Fall beschlußfähig.

8.4 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- jährliche Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses
- Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen
- Genehmigung des Jahresberichtes und Kassenberichtes
- Entlastung des Kassenwartes und des Jugendausschusses
- Festsetzung etwaiger Mitgliederbeiträge
- Beratung und Beschlußfassung über eingebrachte Anträge

§ 9 Jugendausschuß

9.1 Der Jugendausschuß (außer dem/der Jugendfeuerwehrwart/in) wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von einem Jahr gewählt.

9.2 Der Jugendausschuß setzt sich zusammen aus:

- dem/der Jugendfeuerwehrwart/in bzw. stellvertretende/r Jugendfeuerwehrwart/in
- dem/der Gruppensprecher/in
- dem/der Schriftwart/in
- dem/der Kassenwart/in

9.3 Der Jugendausschuß hat folgende Aufgaben:

- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern in Verbindung mit dem/der Stadtbrandinspektor/in (3.2 und 5.2)
- Vorschlagen von Ordnungsmaßnahmen
- Gestaltung der Jugendfeuerwehrarbeit

§ 10 Jugendfeuerwehrwart/in

10.1 Der/Die Jugendfeuerwehrwart/in muß Mitglied der Einsatzabteilung sein, einen Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerwehrschule abgelegt sowie alle Lehrgänge besucht haben, die ihn/sie befähigen, den Gruppenleiterausweis der Hessischen Jugendfeuerwehr zu erhalten.
Die Lehrgänge können in einem befristeten Zeitraum nachgeholt werden. Der/Die Jugendfeuerwehrwart/in soll mindestens 18 Jahre alt und in der Regel nicht älter als 35 Jahre sein (§ 10 Abs. 3 Feuerwehrsatzung).

10.2 Der/Die Jugendfeuerwehrwart/in, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Jugendfeuerwehrwart/in leitet die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe unter fachlicher Aufsicht des/der Wehrführers/in (§ 10 Abs. 3 der Feuerwehrsatzung).

10.3 Der/Die Jugendfeuerwehrwart/in hat Sitz und Stimme im Feuerwehrausschuß.

10.4 Der/Die Jugendfeuerwehrwart/in wird von den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr, der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung gemeinsam mit dem Feuerwehrausschuß (nach § 13 Feuerwehrsatzung) für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

§ 11 Stadtjugendfeuerwehrwart/in

11.1 Der/Die Stadtjugendfeuerwehrwart/in muß Mitglied einer Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Spangenberg sein. Er/Sie muß einen Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerweherschule und alle Lehrgänge besucht haben, die ihn/sie befähigen, den Gruppenleiterausweis der Hessischen Jugendfeuerwehr zu erhalten. Die Lehrgänge müssen innerhalb von 2 Jahren nachgeholt werden. Auf den/die Stellvertreter/in des/der Stadtjugendfeuerwehrwartes/wartin treffen die gleichen Qualifikationen zu.

11.2 Der/Die Stadtjugendfeuerwehrwart/in, im Verhinderungsfall sein/e Stellvertreter/in, betreut und beaufsichtigt unter der fachlichen Aufsicht des/der Stadtbrandinspektors/in die Jugendfeuerwehren auf Stadtebene. Er/Sie sollte das 21. Lebensjahr vollendet haben.

11.3 Der/Die Stadtjugendfeuerwehrwart/in oder dessen/deren Stellvertreter/in leitet die gemeinsame Mitgliederversammlung aller Jugendfeuerwehren der Stadt Spangenberg.

11.4 Der/Die Stadtjugendfeuerwehrwart/in und sein/e Stellvertreter/in sind Mitglied im Stadtjugendfeuerwehr-Ausschuß.

11.5 Der/Die Stadtjugendfeuerwehrwart/in, im Verhinderungsfall sein/e Stellvertreter/in, ist Mitglied im Wehrführerausschuß der Feuerwehr der Stadt Spangenberg.

11.6 Der/Die Stadtjugendfeuerwehrwart/in und sein/e Stellvertreter/in werden in der gemeinsamen Mitgliederversammlung aller Jugendwehren der Stadt Spangenberg für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

§ 12 Stadtjugendfeuerwehrausschuß

12.1 Dem Stadtjugendfeuerwehrausschuß gehören an:

- der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in
- der/die stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart/in
- der/die Schriftführer/in
- die Jugendfeuerwehrwarte/innen
- der/die Stadtbrandinspektor/in

12.2 Der Stadtjugendfeuerwehrausschuß hat die Aufgabe:

- Durchführung der Beschlüsse der gemeinsamen Jahreshauptversammlung
- Koordination der Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Jugendfeuerwehren auf Stadtebene
- Planung und Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen auf Stadtebene
- Koordinierung der Aufgaben zwischen der Stadt- und den Kreis-Jugendfeuerwehren
- Vertretung der Jugendfeuerwehr gegenüber kommunalen, privaten und sonstigen Gremien

§ 13 Gemeinsame Mitgliederversammlung aller Jugendfeuerwehren der Stadt Spangenberg

13.1 Die gemeinsame Mitgliederversammlung aller Jugendfeuerwehren der Stadt Spangenberg hat die Aufgabe:

- Wahl des/der Stadtjugendfeuerwehrwartes/wartin aus den Reihen der Jugendfeuerwehrwarte/innen
- Wahl des/der stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwartes/wartin aus den Reihen der Jugendfeuerwehrwarte/wartinnen

- Wahl des/der Schriftführers/in
- Wahl der Delegierten für übergeordnete Veranstaltungen und andere Gremien

13.2 Für die gemeinsame Mitgliederversammlung gelten die Verfahrensvorschriften gem. Nr. 8.1 und 8.3 entsprechend.

§ 14 Gruppensprecher/in

Der/Die Sprecher/in vertritt die Interessen der Mitglieder der Jugendfeuerwehr im Jugendausschuß.

§ 15 Schriftführer/in

15.1 Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des/der Schriftwartes/wartin. Für die Weiterleitung des Jahresberichtes ist der/die Jugendfeuerwehrwart/wartin verantwortlich.

15.2 Das Mitgliederverzeichnis muß außer den Personalangaben der Mitglieder (Aufnahmegesuch) das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr, das Datum der Übernahme in die Feuerwehr bzw. das Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.

15.3 Im Dienstbuch sind kurze Berichte über alle Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr sowie Niederschriften über die Organversammlungen aufzunehmen.

§ 16 Kassenwesen

16.1 Zur Durchführung der Jugendarbeit wird eine Kameradschaftskasse eingerichtet, die ihre Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen vom Verein, der Stadt Spangenberg oder Schenkungen Dritter erhält. Die Verwaltung der Kameradschaftskasse obliegt dem/der Kassenwart/in. Zahlungen bedürfen der Anweisung des/der Jugendfeuerwehrwartes/wartin.

16.2 Die Höhe der Mitgliederbeiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.

16.3 Die Kameradschaftskasse ist in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich, durch gewählte Kassenprüfer/innen und dem/der Wehrführer/in zu prüfen. Über das Ergebnis erstatten die Kassenprüfer/innen der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 17 Stärke, Bekleidung, Ausrüstung

17.1 Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr soll mindestens neun Mitglieder betragen.

17.2 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Bekleidungsrichtlinie des Hessischen Ministers des Innern, die Bekleidung und Ausrüstung von der Stadt Spangenberg kostenlos. Beim Ausscheiden aus der Jugendabteilung sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an die Feuerwehr zurückzugeben.

§ 18 Ausbildung, Jugendarbeit

18.1 Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr erfolgt auf der Grundlage der Ausbildungsvorschriften für die Freiwillige Feuerwehr unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Jugendlichen. Die Ausbildung erstreckt sich auf die theoretische Schulung in allen Sparten des Feuerlösch- und Rettungswesens und auf die praktische Ausbildung an den Geräten.

18.2 Die Jugendbildungsarbeit wird nach den Grundsätzen des Bildungspapieres der Deutschen Jugendfeuerwehr gestaltet. Grundlage der außerschulischen Bildungsarbeit ist die erfolgte Anerkennung der Förderungswürdigkeit als Jugendgemeinschaft vom 01.04.1982 (Az.: M-II B 6 – 52 m 0605, BGBl. I, S. 633, 795) bzw. in der jeweils gültigen Fassung durch den Hessischen Sozialminister.

18.3 Der Dienstplan ist von dem/der Wehrführer/in zu genehmigen. Es ist dabei Wert auf die Ausgewogenheit von fachspezifischer und allgemeiner Jugendarbeit zu legen.

§ 19 Soziale Absicherung

19.1 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst der Jugendfeuerwehr bei der Unfallkasse Hessen versichert.

19.2 Bei der praktischen Ausbildung ist die körperliche Leistungsfähigkeit der Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten.

§ 20 Übernahme in die Einsatzabteilung

20.1 Mitglieder, die sich im Jugendfeuerwehrdienst bewährt haben und die Voraussetzungen für die Aufnahme erfüllen, können nach Vollendung des 17. Lebensjahres in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen werden. Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr ist auf die aktive Dienstzeit anzurechnen.

20.2 Eine zusätzliche Mitarbeit in der Jugendfeuerwehr ist bis zum 25. Lebensjahr in begründeten Fällen möglich.

20.3 Bei Wohnsitzwechsel erhält das Mitglied der Jugendfeuerwehr auf Anforderung einen Nachweis über die Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr, der von dem/der Wehrführer/in der Feuerwehr ausgestellt wird.

§ 21 Schlußbestimmung

21.1 Diese Jugendordnung tritt am Tage der Beschlußfassung in Kraft.

21.2 Die Jugendordnung vom 23.03.1997 tritt am gleichen Tag außer Kraft.

21.3 Die Jugendordnung ist dem Stadtbrandinspektor zur Kenntnis und zur Weiterleitung an die Jugendfeuerwehren zu übergeben.

Spangenberg, 16. Februar 2000

Magistrat der
Stadt Spangenberg

gezeichnet

Köbberling, Bürgermeister